

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehren der Stadt Uffenheim

vom 13.12.2012

Die Stadt Uffenheim erlässt auf Grund von Art. 28 des Bay. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehren der Stadt Uffenheim

§ 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

„3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllalarmen.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Uffenheim, den 13. Dezember 2012
STADT UFFENHEIM

Schöck
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim am 22.12.2012 veröffentlicht sowie auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass durch Aushang ab dem 21.12.2012 auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Uffenheim, den 27.12.2012
STADT UFFENHEIM

Schöck
1. Bürgermeister